

Rede zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Landesgesetz zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung
(Hochschulzulassungsgesetz – HZG -)**
Erste Beratung im Plenum am 21.8.2019

20.08.2019, ms

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste,

wir haben hier einen Gesetzentwurf zur Hochschulzulassung. Es geht um die Festlegung von Zulassungszahlen, von Auswahlverfahren, von Quoten, von Übergangsregelungen. Das sind wichtige Regelungen für unsere Hochschulen und für jeden, der studieren will.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet zunächst einmal die Zustimmung des rheinland-pfälzischen Landtags zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung. Dieser Staatsvertrag war notwendig aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Urteil erklärte das im Jahr 2008 geregelte Verfahren zur Studienplatzvergabe für das Medizinstudium als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der Staatsvertrag, der im März bzw. im April 2019 von allen Ministerpräsidenten und –präsidentinnen der Bundesländer unterzeichnet wurde, bezieht sich auf Studiengänge mit zentraler Studienplatzvergabe. Die „Stiftung für Hochschulzulassung“ hat die Aufgabe, 1. die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen und 2. eben das zentrale Vergabeverfahren mit Hilfe eines Dialogorientierten Serviceverfahrens durchzuführen. Also neben Aufgaben wie die Zusammenstellung der abgegebenen Zulassungsanträge oder ein Abgleich von Mehrfachzulassungen oder Mehrfachstudienmöglichkeiten, eben auch eine verstärkte Eignungskomponente mit einzubringen.

Mit dem Dialogorientierten Serviceverfahren wird dem Gerichtsurteil Rechnung getragen. Im Auswahlverfahren werden in Zukunft Ergebnisse von fachspezifischen Studieneignungstests, von Gesprächen und mündlichen Verfahren ebenso wie Erfahrungen aus einer Berufstätigkeit, aus praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Qualifikationen besonders berücksichtigt.

Ganz konkret sind neben der Neueinführung der zusätzlichen Eignungsquote in Höhe von 10 % weitere Änderungen im Gesetz vorgesehen, unter anderem der Wegfall der Wartezeitquote von 20 %, die Erhöhung der Abiturbestenquote von 20% auf 30 % und die Einführung eines Prozenrangverfahrens zum Ausgleich länderspezifischer Abiturnoten für eine Übergangszeit, bis Maßnahmen der Schulseite wirken. Das ist gerade für uns als CDU ein ganz wichtiger Aspekt!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zustimmung des Landtags zu diesem Staatsvertrag erfolgen, wie bereits ausgeführt. Zusätzlich werden im Gesetzentwurf auch Regelungen des Staatsvertrags für Rheinland-Pfalz konkretisiert und landesrechtliche Regelungen für die Studienplatzvergabe angepasst.

Das betrifft im Besonderen die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge. Wesentliche Grundsätze aus dem zentralen Vergabeverfahren werden auch diese Studiengänge übertragen, aber es sind auch Abweichungen vorgesehen: z.B. soll die Auswahl nach Wartezeit auch weiterhin möglich sein; die Regelung über die bevorzugte Zulassung von Spitzensportlerinnen und –sportlern wird unverändert fortgesetzt. Das wurde ja von uns vorangetrieben und dann im Febr. 2019 beschlossen. Deshalb ist es uns natürlich wichtig, dass diese Regelung im neuen Gesetz weiterhin Bestehen hat.

Das ist jetzt nur ein Auszug aus den Inhalten des Gesetzes. Wir werden im Ausschuss gerne auf diese und weitere Punkte im Detail eingehen.

Anpassungen bei Hochschulzulassungen wirken sich ja direkt auf die Studierendenzahlen und somit auf die rheinland-pfälzische Hochschullandland in Gänze aus.

Die CDU möchte für eine gute, attraktive Hochschullandschaft beste Voraussetzungen schaffen!

Danke!